



**Leistungsbeschreibung  
des  
dezentralen Bereitschaftsdienstes  
im Rahmen  
des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes  
für den Kreis Coesfeld**

# **INHALT:**

## **LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

### **1. Abzusichernde Themen und Abgrenzungen**

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII
- Haftentscheidungshilfe nach § 71/72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Telefonische Beratung von Behörden und Privatpersonen
- Kriseninterventionen und persönliche In-Augenscheinnahme
- Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe
- Besondere Situationen

### **2. Aufbau des Dienstes**

- 2.1. Zeiten
- 2.2. Erreichbarkeit
- 2.3. Dokumentation / Reflexion
- 2.4. Kommunikationsstruktur
- 2.5. Personal und Personaleinsatz / Fach- und Dienstaufsicht
- 2.6. Verortung und Einsatz

### **3. Finanzierung / Vertragslaufzeit**

- 3.1. Finanzierung
- 3.2. Vertragslaufzeit

## **LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

### **1. Abzusichernde Themen und Abgrenzungen**

Anfragen an den Bereitschaftsdienst werden über vorhandene Dienste und offizielle Stellen des Kreises Coesfeld und der Städte Dülmen und Coesfeld direkt an den Bereitschaftsdienst gerichtet (z. B. Polizei / Ordnungsamt / Jugendamt). Hierzu ist eine Mobiltelefonnummer bei den zentralen Stellen hinterlegt.

Der Bereitschaftsdienst ist an der Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfeträger beteiligt, er arbeitet in dessen Auftrag. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe bleibt auf diesem Hintergrund gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hoheitlich verantwortlich.

- **Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII**

Sofern eine Anfrage nach § 42 zur konkreten Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen führen soll, ist eine vorübergehende Unterbringung, möglichst im sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, oder eine Inobhutnahme in den Bereitschaftspflegestellen der öffentlichen Jugendhilfeträger vorzuziehen.

Sofern sich dieses ausschließt, werden Mädchen ungeachtet ihres Alters und Jungen nach Möglichkeit in die Systeme des Kinderwohnheimes Dülmen aufgenommen.

Jungen, die im Kinderwohnheim Dülmen nicht aufgenommen werden können, sollen in den Systemen der Martinistiftung Inobhutnahme finden. Die kreisinternen Vereinbarungen über die Handlungsabläufe bei Inobhutnahmen wirken dann entsprechend. Im Rahmen der Inobhutnahme kommt dem Bereitschaftsdienst eine besondere Beratungsverantwortung zu.

Die Verfahrensvorgaben des § 42 SGB VIII werden beachtet.

Eine eigenständige, hoheitliche Entscheidungsbefugnis im Rahmen des § 42 Abs. 3 kommt dem Bereitschaftsdienst nicht zu.

Beim Bereitschaftsdienst sind Mobiltelefonnummern von Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe hinterlegt, die in einem solchen Fall das weitere veranlassen, z.B. eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Das Einleiten des Hilfeplanverfahrens gem. § 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- **Haftentscheidungshilfe nach § 71/72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Der Bereitschaftsdienst steht im Rahmen anstehender Entscheidungen beratend zur Verfügung. Ebenfalls prüft er eine kurzfristige Aufnahmemöglichkeit in den Gruppen des Heimes. Eine grundsätzliche Aufnahmegarantie wird nicht gegeben.

- **Telefonische Beratung von Behörden und Privatpersonen**

Eine telefonische Beratung in Krisensituationen wird in der Regel entweder von Behörden oder von Personen, die über Behörden vermittelt wurden, in Anspruch genommen. Die Beratung hat den Sinn der Unterstützung vorhandener Dienste, z. B. kann eine Beratung über die Frage der Aufnahme eines Jugendlichen in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in ein Krankenhaus anstehen.

Die telefonische Beratung hat vorrangig das Ziel, Situationen bis zur Erreichbarkeit zuständiger Behörden oder Hilfsdienste zu überbrücken.

Dem Bereitschaftsdienst steht in diesem Zusammenhang eine Kontakt-, Personen- oder Telefonliste zur Verfügung, um den Anfragenden über entsprechende Kontaktadressen oder Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

Der Bereitschaftsdienst ist keine offene Beratungsinstitution. Beratungsanfragen im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 16 – 21 SGB VIII, sind an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. an die von ihnen dazu beauftragten Stellen und Dienste zu richten.

- **Kriseninterventionen und persönliche In-Augenscheinnahme**

In Situationen, die eine persönliche Präsenz und In-Augenscheinnahme einer konkreten Not- oder Problemlage notwendig machen, begibt sich der Bereitschaftsdienst auf kürzestem Wege an den Ort des Geschehens, um persönlich die Zusammenhänge einer Situation zu betrachten und entsprechende Konsequenzen daraus abzuleiten.

Die Einschätzung, ob eine solche Situation vorliegt, übernimmt der Bereitschaftsdienst selbstständig. Er trägt in Abstimmung mit bereits vorhandenen offiziellen Stellen und Personen die Verantwortung für diese Einschätzung.

Die vorrangige Aufgabenstellung des Bereitschaftsdienstes ist, in einer Krisensituation zu intervenieren und mit beteiligten Institutionen und Diensten (Polizei/ Notarzt und Sanitäter/Kinder- und Jugendpsychiatrie, etc.) zu kooperieren.

Das vorrangige Ziel der Krisenintervention ist die Abwendung einer Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

- **Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe**

Der Bereitschaftsdienst wird in den unterschiedlichsten konkreten Notlagen angefragt. Hierbei gilt es ebenfalls vorrangig zu klären, ob die Jugendhilfe sachlich zuständig ist. Geprüft werden muss, ob die Jugendhilfe über konkrete helfende Instrumentarien verfügt.

Problematiken im Zusammenhang mit Drogen, Alkohol, Suizid oder starken psychischen oder physischen Auffälligkeiten sind im Rahmen der Jugendhilfe nicht ohne Weiteres behandel- und bearbeitbar. In diesen Ausnahmesituationen sollte jedoch der Bereitschaftsdienst alternative Hilfssysteme (z. B. Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei) avisieren, mit dem Ziel, dem hilfeschenden Menschen die notwendige Hilfeform zu vermitteln.

- **Besondere Situationen**

Im Zusammenhang mit Großveranstaltungen etc. werden wegen der hohen Anfragerwartung an den Bereitschaftsdienst gesonderte Absprachen getroffen.

## **2. Aufbau des Dienstes**

### **2.1. Zeiten**

montags bis donnerstags	jeweils 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages
freitags an den Wochenenden und Feiertagen	ab 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr ganztags

### **2.2. Erreichbarkeit**

Die Kontaktaufnahme mit dem Bereitschaftsdienst erfolgt über ein Mobiltelefon. Die entsprechende Rufnummer ist nur einem begrenzten Personenkreis (Jugendamt / Ordnungsamt / Polizei) bekannt.

### **2.3. Dokumentation / Reflexion**

Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird auf vorgegebenen Erhebungsbögen protokolliert und dokumentiert. Zudem erfolgt am nächsten Werktag ein kurzer persönlicher / telefonischer Austausch mit dem zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Jugendhilfeträgers. Der Erhebungsbogen wird dem jeweilig zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger per FAX oder Mail übersandt.

Vorrangige Aufgabe des Bereitschaftsdienstes ist es, einen Informationsfluss zum zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen ASD sicherzustellen, um seine Handlungsfähigkeit mit Beginn der „Bürozeiten“ vorzubereiten.

### **2.4. Kommunikationsstruktur**

Der Bereitschaftsdienst sowie die Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfeträger stehen in der ständigen Notwendigkeit im Rahmen der „Fälle“ eng zu kooperieren. Daher ist es unabdingbar notwendig, dass möglichst zeitnah die erhobenen Fakten und Daten sowie der Bericht des Bereitschaftsdienstes an den Jugendhilfeträger per Fax oder E-Mail weitergegeben werden.

Im Gegenzug ist es wichtig, dass der Bereitschaftsdienst über eine wahrscheinliche oder absehbare Inanspruchnahme informiert wird, insbesondere wenn klare Interventionsziele verfolgt werden.

Innerhalb des Bereitschaftsdienstes, zwischen den aufeinander folgenden Bereitschaftsmitarbeitern, ist ebenfalls ein Kommunikationsfluss sicherzustellen.

## **2.5. Personal und Personaleinsatz / Fach- und Dienstaufsicht**

Das Kinderwohnheim Dülmen sucht in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern die Fachleute des Bereitschaftsdienstes aus. Die Qualifikationsprofile werden vorab gemeinsam abgestimmt. Die Kinderwohnheim gGmbH setzt für den Bereitschaftsdienst ausschließlich Fachkräften im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII ein.

Die gesamte Regie und Planung aller Abläufe des Bereitschaftsdienstes werden dem Kinderwohnheim Dülmen übertragen. In diesem Rahmen steht das Kinderwohnheim Dülmen in Dienst- und Fachaufsicht.

Die abschließende Verantwortung bleibt beim jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger.

## **2.6. Verortung und Einsatz**

Die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes werden in einem rundlaufenden einwöchigen Dienstplan eingesetzt. Die Mitarbeiter wohnen im Kreis Coesfeld.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz des Bereitschaftsdienstes innerhalb von ca. 1,0 Stunde vor Ort möglich ist.

## **3. Finanzierung / Vertragslaufzeit**

### **3.1. Finanzierung**

Jährliche Kosten für die Finanzierung der Mitarbeiter auf tariflicher Basis	12.000,00 €
Pauschale Versteuerung sowie Altersversorgung	4.000,00 €
Zusätzliche Vergütung von 8 Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	120,00 €
Pauschale für Akquise / Leitung / Verwaltung	<u>1.500,00 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>17.620,00 €</u></b>

Der Bereitschaftsdienst des Kinderwohnheimes wird mit der obigen Summe für das erste Laufjahr pauschal finanziert.

Das Kinderwohnheim wird im Verlaufe des ersten Jahres eine konkrete Kostenerhebung der Realkosten entwickeln und diese den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als zukünftige Kalkulationsgrundlage zur Verfügung stellen.

### **3.2. Vertragslaufzeit**

Voraussichtlicher Start des Bereitschaftsdienstes vorbehaltlich weiterer Verzögerungen wird der sein.

Die Leistungsbeschreibung zunächst für die Dauer eines Jahres ab Inkrafttreten.

Vor Ablauf der Frist werden die Partner die Leistungsbeschreibung gemeinsam evaluieren und ggfls. Veränderungen vornehmen.